

Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für die Weidehaltung von Rindern für das Verpflichtungsjahr 2024	
Betriebs-/Registriernummer:	27603
Name, Vorname /Bezeichnung:	
Ich beantrage/Wir beantragen für das Kalenderjahr 2024 auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Weidehaltung von Rindern (RL Weideprämie) der Freien Hansestadt Bremen die Zuwendung für folgende Tieranzahl:	
Beantragte Tieranzahl in der Berechnungsgruppe Kälber bis 6 Monate: ____	
Beantragte Tieranzahl in der Berechnungsgruppe Rinder über 6 Monate bis 2 Jahre: ____	
Beantragte Tieranzahl in der Berechnungsgruppe Rinder über 2 Jahre: ____	

Hinweise:

Bei den beantragten Tierzahlen ist zu beachten, dass im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle, die Tieranzahl der jeweiligen Berechnungsgruppe durch Verkauf, Tod oder Wechsel der Altersklasse kleiner ist als die beantragte Tieranzahl. In diesem Fall muss mindestens den vorhandenen Tieren der jeweiligen Berechnungsgruppe Weidegang gewährt werden. Eine verringerte Tieranzahl in den Berechnungsgruppen kann in einem Weidetagebuch, oder durch einen Auszug von HI-Tier dargestellt werden.

Bei Haltung von Milchkühen im antragstellenden Betrieb müssen der Bewilligungsstelle Bremervörde Nachweise über die Milchlieferungen von Januar bis April 2024 vorgelegt werden. Als Nachweise gelten Lieferbelege, also entweder Abrechnungen, Screenshot über die Milchlieferung aus dem Lieferantenportal oder eine Bestätigung über Milchlieferung der Molkerei. Ein Nachweis der Liefermengen von Vorgängerbetrieben ist möglich. Sofern im Antragsjahr 2024 für die Monate Januar bis einschließlich April keine Milchlieferung vorgelegt werden kann, können alternativ Belege vorgelegt werden, die von den ersten vier Monaten eines Jahres abweichen. Sämtliche Milchlieferungsnachweise sind bis spätestens 01.10. des Antragsjahres der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Gefördert wird die Weidehaltung von Milchkühen, Rindern zur Aufzucht und Mast und eine zusätzliche naturschutzgerechte Weidehaltung von Rindern.

Mutterkühe sind von der Gewährung der Grundförderung ausgeschlossen. Hingegen kann die zusätzliche Zuwendung auf Naturschutzweiden auch für Mutterkühe gewährt werden.

Die Höhe der Auszahlung wird auf der Grundlage der Angaben des Antragstellers in der Datenbank des Herkunfts-, Sicherungs- und Informationssystems Tiere (HIT) bestimmt. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist der durchschnittliche Bestand an beantragten Tieren im Zeitraum zwischen dem 16. Mai und dem 15. Oktober des Verpflichtungsjahres.